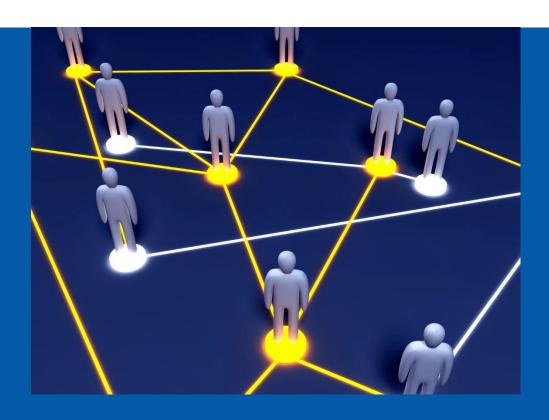
ROBERT KOCH INSTITUT





VERTRAUENSSTELLE IMPLANTATEREGISTER DEUTSCHLAND (IRD)

Schnittstelle für die Meldung Vitalstatus und Wechsel des Krankenversicherungsträgers

Allgemeine Informationen

Änderungshistorie

Version	Datum	Grund der Änderung, besondere Hinweise	Bearbeitung
1.0	08.11.2024	Initialversion	RKI Referat VIG
			(Vertrauensstelle-
			ird@rki.de)

Inhalt

Änderungshistorie
Einleitung
Allgemeine Informationen zur Schnittstelle
Registrierung der Krankenversicherungsträger bei der Vertrauensstelle
Meldungen der Krankenversicherungsträger
Kommunikationswege
Meldung des Vitalstatus
Letzte Meldung Vitalstatus für einen Versicherten
Vitalstatus unbekannt 8
Anlassbezogene Meldungen des Vitalstatus
Meldung zum Wechsel der Krankenversicherung
Sonderfälle des Wechsels des Krankenversicherungsträgers
Sonderfall 1: Wehrübungen für Soldatinnen und Soldaten (1 Woche bis max. 1Monat) oder Inhaftierungen
Sonderfall 2: Anwartschaft bei einer privaten Krankenversicherung während aktiver Dienstzeit bei der Bundeswehr
Sonderfall 3: Person verlässt deutschen Versicherungsraum dauerhaft
Sonderfall 4: Person verlässt deutschen Versicherungsraum temporär
Sonderfall 5: Versicherungsbeginn ohne deutsche Vorversicherung für eine bereits im IRD erfasste Person 10
Sonderfall 6: Anwartschaft während Unterschreitung der JAEG (Jahresarbeitsentgeltgrenze)
Sonderfall 7: Wechsel der KVNR
Kontakt

Einleitung

Das Dokument ergänzt die technische Spezifikation der Schnittstelle der Vertrauensstelle für die Krankenversicherungsträger¹ um nicht-funktionale Regelungen. Die in den gemeinsamen Meetings der Vertrauensstelle IRD, der Krankenversicherungsträger und deren Verbände und den Softwareherstellern getroffenen Vereinbarung zu dieser Schnittstelle sind hier ebenso beschrieben. Zukünftige Vereinbarungen und Regelungen werden in kommenden Versionen dieses Dokuments ergänzt.

Für Fragen und Hinweise zu diesem Dokument ist die Vertrauensstelle IRD per E-Mail an **Vertrauensstelle-ird@rki.de** erreichbar.

¹ https://xml.ir-d.de/rst/download/vst/krankenversicherungstraeger/verbindlich/

Allgemeine Informationen zur Schnittstelle

Das Dokument betrifft einen Teil der öffentlichen Schnittstelle der Vertrauensstelle des Implantateregisters Deutschland (IRD) beim Robert Koch-Institut (RKI). Diese Schnittstelle ist von den Krankenversicherungsträgern entsprechend § 17 Abs. 2 IRegG im Rahmen der Verfahren zur Meldung des Vitalstatus der bei ihnen versicherten Implantatträger und des Wechsels des Krankenversicherungsträgers an das IRD zu nutzen.

Für die im Rahmen des Implanteregisters durch die Vertrauensstelle zu verarbeitenden Daten wird als Schutzbedarf für Vertraulichkeit und Integrität der Daten die Schutzklasse HOCH angesetzt. Der Vitalstatus zählt zu medizinischen Daten, womit als personenbezogene Daten "besondere Art personenbezogener Daten" verarbeitet werden. Daraus ergeben sich folgende nichtfunktionale Anforderungen aus Informationssicherheit und Datenschutz an die Implementierung der in diesem Dokument beschriebenen Verfahren.

- Für die Übermittlung der Daten zwischen den Krankenversicherungsträgern und der Vertrauensstelle wird die Telematikinfrastruktur (TI) der gematik entsprechend § 18 IRegG genutzt.
- Die personenidentifizierenden Daten werden zusätzlich zur Transportverschlüsselung mit Transport Layer Security (TLS) bei der Übertragung Ende-zu-Ende verschlüsselt werden. Dabei werden kryptographische Identitäten und Schlüssel der Kommunikationspartner aus der Public Key Infrastructure (PKI) der Telematikinfrastruktur (TI) der gematik genutzt.

Von der Vertrauensstelle IRD werden jeweils die aktuell veröffentlichte Version der Schnittstelle sowie die vorhergehende Version unterstützt.

Die gesetzlichen Krankenkassen, privaten Krankenversicherungsunternehmen und sonstigen Krankenversicherungsträger werden in diesem Dokument zusammenfassend als Krankenversicherungsträger ² bezeichnet.

² Der übliche Begriff Kostenträger wird hier bewusst nicht verwendet, da versicherte Implantatträger auch Selbstzahler sein können. Deshalb die Formulierung Krankenversicherungsträger.

Registrierung der Krankenversicherungsträger bei der Vertrauensstelle

Entsprechend § 17 Abs. 2 IRegG und § 18 Abs. 1 IRegBV übermitteln die Krankenversicherungsträger Informationen zu bei ihnen versicherten Implantatträgern an die Vertrauensstelle des Implantateregisters. Die Vertrauensstelle muss sicher prüfen können, dass nur diese berechtigen Krankenversicherungsträger entsprechende Meldungen über das Application Programming Interface (API) der Vertrauensstelle melden. Die Krankenversicherungsträger registrieren sich deshalb einmalig bei der Vertrauensstelle.

Für die Registrierung stellt die Vertrauensstelle ein Registrierungsformular zum Download bereit unter https://xml.ir-d.de/rst/download/vst/krankenversicherungstraeger/verbindlich/. Mit diesem Formular registriert sich ein Krankenversicherungsträger initial bei der Vertrauensstelle bzw. meldet eventuelle Änderungen der Registrierungsdaten. Entscheidend für die Registrierung sind vor allem das Institutionskennzeichen des Krankenversicherungsträgers und die Telematik-ID des Anschlusses an die Telematikinfrastruktur des Krankenversicherungsträgers.

Das in der technischen Spezifikation beschriebene Anmelde-Token für die API Funktionen muss immer genau das Institutionskennzeichen und die Telematik-ID entsprechend der Registrierung enthalten. Details dazu sind in der technischen Spezifikation beschrieben.

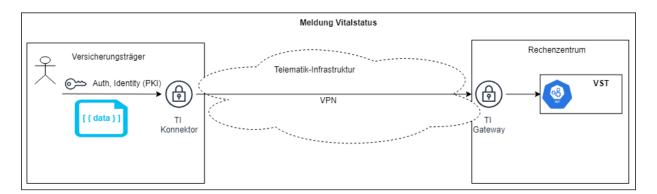
Meldungen der Krankenversicherungsträger

Für die Meldungen ist zur eindeutigen Identifikation des Versicherten der unveränderbare Teil der Krankenversichertennummer (KVNR) nach § 290 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) oder die Identifikationsnummer nach § 17 Absatz 4 Satz 3 des Implantateregistergesetzes zu verwenden, in diesem Dokument als IdVersicherter bezeichnet. Das sind konkret

- Der unveränderbare Teil der Krankenversichertennummer (KVNR) für alle gesetzlichen und privaten Krankenversicherungsträger, einschließlich der Heilfürsorge Bundespolizei gemäß der Richtlinie nach § 290 SGB V (siehe https://gkv-datenaustausch.de/kvnr/kvnr.jsp).

Kommunikationswege

Die Meldungen erfolgen durch die Krankenversicherungsträger ausschließlich über die Telematikinfrastruktur der gematik an die Vertrauensstelle IRD des RKI. Dafür stellt die Vertrauensstelle ein REST-API bereit. Die Kommunikation erfolgt unidirektional vom Krankenversicherungsträger zur Vertrauensstelle für halbjährliche und anlassbezogene Meldungen.



Weiterführende Informationen zur API und den Kommunikationswegen sind der aktuellen technischen Spezifikation zu entnehmen, welche auf Website IRD des BMG im Downloadbereich zur Verfügung stehen. (https://www.bundesgesundheitsministerium.de/implantateregister-deutschland/technische-spezifikation)
Der direkte Zugriff ist auch über https://xml.ir-d.de/rst/download/vst/krankenversicherungstraeger/verbindlich/möglich.

Meldung des Vitalstatus

Halbjährliche Vitalstatusmeldungen

Ab dem 01.07.2025 müssen alle Versicherungskostenträger für ihre Versicherten mit dem Merkmal "Implantatträger" jeweils im März und im September halbjährlich den Vitalstatus an die Vertrauensstelle IRD melden.

Letzte Meldung Vitalstatus für einen Versicherten

Die Vitalstatusmeldung zu einem Versicherten mit dem Vitalstatus "verstorben" ist die letzte verpflichtende Vitalstatusmeldung, egal ob diese anlassbezogen oder im Rahmen der halbjährlichen Meldungen erfolgt ist. Ebenso entfällt nach der Meldung zum Wechsel der Krankenversicherung für den bisherigen Krankenversicherungsträger die Meldung des Vitalstatus.

Vitalstatus unbekannt

Der Vitalstatus "unbekannt" soll gesendet werden, wenn mit einem Versicherten noch ein Versicherungsverhältnis besteht, der Krankenversicherungsträger den aktuellen Vitalstatus aber nicht kennt. Gründe dafür können länger ausstehende Zahlungen der Versicherungsbeiträge oder erfolgloser Kontaktanfrage an den Versicherten sein, eine Anwartschaft aufgrund eines Auslandsaufenthalts, einer Wehrübung, einer Inhaftierung o.ä. oder im Fall "verschollen auf See" für maximal 3 Jahre.

Anlassbezogene Meldungen des Vitalstatus

Anlassbezogene Meldungen sind die Bereitstellung des Todesdatums und den Wechsel der Krankenversicherungsträger. Anlassbezogene Meldungen müssen unverzüglich erfolgen, d.h. nach Bekanntwerden des Faktes, ohne vorsätzliche Verzögerung.

Meldung zum Wechsel der Krankenversicherung

Beendet ein Versicherter mit dem Merkmal Implantatträger sein Versicherungsverhältnis bei einem Krankenversicherungsträger und beginnt umgehend ein neues Versicherungsverhältnis bei einem anderen Krankenversicherungsträger, so geht die Pflicht zur Meldung des Vitalstatus auf den neuen Krankenversicherungsträger über. Dieser meldet den Vitalstatus mit der nächsten regulären halbjährlichen Vitalstatusmeldung an die Registerstelle. Eine gesetzliche Regelung der Meldepflicht des alten Krankenversicherungsträger über die Gesundheitsinformation "Implantatträger" ist aktuell in Vorbereitung. Die Meldung eines Versicherungswechsels umfasst ebenfalls den Erstbeginn (z.B. nach einer Familienversicherung) oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses durch Umzug ins Ausland.

Sonderfälle des Wechsels des Krankenversicherungsträgers

Sonderfall 1: Wehrübungen für Soldatinnen und Soldaten (1 Woche bis max. 1Monat) oder Inhaftierungen

Im Fall einer kurzzeitigen Wehrübung wird für Soldat*innen die Anwartschaft bei der Heilfürsorge zurückgestellt. Dies unterliegt nicht der Meldepflicht zum Versicherungswechsel. Der bisherige Krankenversicherungsträger meldet weiterhin den turnusmäßigen Vitalstatus.

Sonderfall 2: Anwartschaft bei einer privaten Krankenversicherung während aktiver Dienstzeit bei der Bundeswehr

Ein/(e) Soldat*in ist während seiner/ihrer aktiven Dienstzeit in der Heilfürsorge Bundeswehr versichert und unterhält zusätzlich eine Anwartschaft bei einer PKV, um den späteren Eintritt – nach Ende der aktiven Dienstzeit – für die Beihilferestkostenabsicherung vorzuhalten. Das gilt für Soldat*innen, die vor Beginn der Dienstzeit bei einem privaten Krankenversicherungsträger versichert waren. Beim Versicherungswechsel am Beginn und am Ende der Dienstzeit ist jeweils eine Meldung zum Versicherungswechsel an das IRD zu senden. Während der aktiven Dienstzeit meldet die Heilfürsorge BW den Vitalstatus an das Implantateregister.

Sonderfall 3: Person verlässt deutschen Versicherungsraum dauerhaft

Es erfolgt keine weitere halbjährliche Meldung des Vitalstatus, da es keinen neuen Kostenträger gibt.

Sonderfall 4: Person verlässt deutschen Versicherungsraum temporär

...mit einem ruhenden Vertrag

Während der ruhenden Anwartschaft wird der Status vom bisherigen Kostenträger mit "unbekannt" übermittelt. Bei Wiederaufnahme der aktiven Versicherungsverhältnisses wird wieder der Status "lebend" übermittelt.

...mit einer Fortführung des Vertrages

Die Meldung erfolgt wie im Normalfall.

...mit einem Wechsel zu einer ausländischen Pflichtversicherung

Die entspricht der Beendigung des Versicherungsverhältnisses. In diesem Fall siehe "Versicherungswechsel Sonderfall 3: Person verlässt deutschen Versicherungsraum dauerhaft"

Sonderfall 5: Versicherungsbeginn ohne deutsche Vorversicherung für eine bereits im IRD erfasste Person

Beginnt eine Person ein Versicherungsverhältnis mit einem Krankenversicherungsträger ohne das ein vorheriges Versicherungsverhältnis mit einem anderen Krankenversicherungsträger bestand (bspw. bei der Rückkehr aus dem Ausland), so kann die Information zu einem bestehenden Eintrag im IRD nur seitens des Versicherten an den Krankenversicherungsträger erfolgen. Dies sollte standardmäßig bei Versicherungsbeginn erfragen werden.

Wurde die Implantatmaßnahme ohne patientenidentifizierende Daten (z.B. KVNR) an das IRD gemeldet, ergibt sich daraus keine Pflicht zur Meldung des Vitalstatus, da diese nicht zugeordnet werden können. Mit weiteren Implantatmaßnahmen, die zu einem späteren Zeitpunkt während des dann aktiven Versicherungsverhältnisses durchgeführt werden, beginnt die Meldepflicht des Vitalstatus.

Sonderfall 6: Anwartschaft während Unterschreitung der JAEG (Jahresarbeitsentgeltgrenze)

Unterschreitet ein privat Versicherter die JAEG, übernimmt ein gesetzlicher Krankenversicherungsträger die aktive Versicherung. Bei dem privaten Krankenversicherungsträger wird u.U. die Versicherung durch eine Anwartschaftsversicherung aufrechterhalten, um einen späteren Rückwechsel (z.B. Ende Versicherungspflicht nach SGB V, weil JAEG wieder überschritten wird). Dabei kann es sich um einen zeitlich begrenzten oder für unbekannte Zeit geltenden Krankenversicherungswechsel handeln. In diesem Fall soll eine Meldung des Versicherungswechsels erfolgen. Das gilt auch bei einem temporären Eintritt in die GKV-Familienversicherung.

Sonderfall 7: Wechsel der KVNR

Dies ist ein Ausnahmefall: Die KVNR wurde z.B. doppelt vergeben und muss korrigiert werden; d.h. es gibt eine alte und eine neue KVNR. Der Korrekturprozess wird vorerst manuell erfolgen. Die Vertrauensstelle wird zeitnah einen Vorschlag dazu unterbreiten.

Kontakt

Robert Koch-Institut Referat VIG - Vertrauensstellen Nordufer 20 13353 Berlin

E-Mail: Vertrauensstelle-IRD@rki.de